



Antrag auf Zulassung eines Kindes unter 14 Jahren zum sportlichen Schießen in Schießstätten mit Kleinkaliberwaffen – Ausnahme nach § 27 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

I. Angaben zu den gesetzlichen Vertretern:

	Mutter	Vater
Familienname:		
Geburtsname:		
Vorname/n:		
Anschrift:		
Telefon-Nr.:		

II. Angaben zum Kind:

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum, -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	

Für oben genanntes Kind beantrage/n ich/wir als gesetzliche/r Vertreter eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG.

Als Begründung gebe/n ich/wir Folgendes an:

Falls keine der Sorgeberechtigten bei jedem Schießen anwesend ist, haben diese **zu jedem Schießen ohne Anwesenheit eines Sorgeberechtigten schriftlich** ihr Einverständnis zu erklären, dass ihr Kind unter der Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson am Schießbetrieb teilnehmen darf. Die fachkundige Anleitung und ständige Aufsicht wird durch folgenden Schützenverein Gewähr leistet:

Vereinsname:	
Anschrift:	

Eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung über die Glaubhaftmachung des Vereins über die schießsportliche Begabung des Kindes wird beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Unterschrift des
Vereinsvorstandes



Beiblatt zum Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden nach § 43 WaffG und Nr. 23 der Bek. d. StMI vom 28.08.1980 (MABl. S. 526) vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, als Verantwortlichen erhoben, geprüft und gespeichert. Zur weiteren Überprüfung werden diese Daten u. U. an das Bundeszentralregister, Polizeiregister, Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, gemeindliches Einwohnermeldeamt, an andere Waffenrechtsbehörden, ans Nationale Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben, weitergegeben. Diese Daten werden für 20 Jahre nach Erlöschen der waffenrechtlichen Erlaubnis, 30 Jahre bei Waffenbüchern und 5 Jahre bei Ablehnung wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Eignung beim Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung gespeichert und aufbewahrt.

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/datenschutz/>. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz, können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@erlangen-hoechstadt.de oder Telefon 09131 803-1000 wenden. Für etwaige Beschwerden können Sie sich auch den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.